



Kontaktperson:  
Sebastian Koller, Sekretär  
Harfenbergstrasse 17  
9000 St.Gallen  
071 244 00 58  
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:  
Kanton St.Gallen  
Bildungsdepartement  
Amt für Hochschulen  
info.bldahs@sg.ch

21. Januar 2022

## **Vernehmlassungsantwort: Revision Universitätsgesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2021 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zur Botschaft sowie zum Entwurf des neuen Universitätsgesetzes (nUG).

### **Gesamthafte Würdigung**

Die Totalrevision des Universitätsgesetzes erfolgte in einem mehrstufigen Prozess unter Einbezug der direktbetroffenen Anspruchsgruppen. Dieses Vorgehen ist begrüssenswert und verschafft dem vorliegenden Entwurf eine hohe Legitimität. Das nUG enthält zahlreiche Neuerungen, welche aktuellen Bedürfnissen sowie Problemstellungen Rechnung tragen und aus unserer Sicht positiv zu werten sind. Wir verzichten darauf, diese Neuerungen einzeln zu würdigen, sondern beschränken uns im Folgenden auf diejenigen Punkte, welche zu kritischen Bemerkungen Anlass geben.

### **Anmerkungen und Änderungsanträge**

#### **Zu Abschnitt I., Allgemeine Bestimmungen (S. 10 f. und 50 f. der Botschaft)**

Es ist nachvollziehbar, dass die Regierung das Profil der HSG als Wirtschaftsuniversität beibehalten möchte. Ein Ausbau zu einer Volluniversität wäre aus unserer Sicht zwar wünschenswert, erscheint aber nicht realistisch. Eine vermehrte interdisziplinäre Ausrichtung der HSG, eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie weitere punktuelle Ergänzungen des Fächerspektrums sind jedoch unbedingt anzustreben.

In der Botschaft werden hauptsächlich die Vorzüge des heutigen, wirtschaftsorientierten Profils der HSG angepriesen. Die engen Verflechtungen gewisser Institute mit privaten Unternehmen und



entsprechende finanzielle Abhängigkeiten können jedoch die wissenschaftliche Integrität der HSG gefährden und stellen insofern nicht nur einen Reputationsvorteil, sondern zugleich ein Reputationsrisiko dar. Sie können den Eindruck erwecken, dass Lehre und Forschung an der HSG primär im Dienst ökonomischer Partikularinteressen stehen. Um eine breite gesellschaftliche und politische Akzeptanz der HSG zu gewährleisten, muss dieser Problematik bereits auf Gesetzesstufe wirksam begegnet werden. Der Auftrag einer öffentlichen Universität bedarf einer klaren normativen Orientierung an den Staatszielen der Bundes- und Kantonsverfassung und am Grundsatz des öffentlichen Interesses.

In Art. 2 Abs. 2 des nUG wird festgehalten, dass die HSG «das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt» fördert und die Studierenden darauf vorbereitet, «in Beruf und Öffentlichkeit nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen und nachhaltigen Grundsätzen zu handeln». Diese begrüßenswerte, aber sehr allgemein gehaltene und nicht justiziable Bestimmung stellt die gesellschaftliche Verantwortung des Einzelnen in den Vordergrund und impliziert, dass die HSG als Institution nur indirekt eine Verantwortung «gegenüber Mensch und Umwelt» trägt.

Wir beantragen, den ersten Abschnitt des Gesetzes mit einem Artikel zu ergänzen, welcher die direkte gesellschaftliche Verantwortung der HSG als Institution stärker zum Ausdruck bringt:

#### **Art. X – Nachhaltigkeit**

***<sup>1</sup> Lehre, Forschung und Betrieb der Universität sind dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht verpflichtet. Die Universität nimmt diesbezüglich eine Vorbildrolle wahr.***

***<sup>2</sup> Die Regierung sowie die Organe und Institute der Universität treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zur Umsetzung dieser Bestimmung.***

Im Gegensatz zu Art. 2 statuiert der vorgeschlagene Artikel eine verbindliche Verpflichtung der HSG bzw. ihrer Organe, lässt aber einen grossen Auslegungs- und Handlungsspielraum offen und respektiert damit die Freiheit der Forschung und Lehre im Rahmen der Verfassung. Das umfassende Konzept der nachhaltigen Entwicklung vereinigt die verschiedenen Staatsziele in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft und dient zugleich als Referenz auf aktuelle, besonders virulente Herausforderungen wie Ressourcenverknappung und Klimawandel.

In Art. 2 Abs. 2 können die Worte «und nachhaltigen» gestrichen werden, da der Begriff «ethische Grundsätze» unseres Erachtens den Grundsatz der Nachhaltigkeit bereits miteinschliesst.

#### **Zu Art. 17, Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft (S. 54 der Botschaft)**

Wir beantragen, Art. 17 aus dem Entwurf des Universitätsgesetzes zu streichen, einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen und ggf. in Form eines separaten Hochschulgesetzes zu erlassen. Wie in



der Botschaft eingestanden wird, lässt sich eine Bestimmung über private Hochschulen nicht sinnvoll in die Systematik des Universitätsgesetzes integrieren.

Die Schaffung gesetzlicher Bestimmungen zur Anerkennung privater Hochschulen ist aus unserer Sicht durchaus begrüssenswert. Allerdings stellen sich diesbezüglich verschiedene Detailfragen, die in der Botschaft nicht genügend präzise erläutert werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach vom 16. Dezember 2021.

Art. 17 nUG zielt darauf ab, die Bezeichnung «Hochschule» jenen privaten Institutionen vorzubehalten, welche über eine Betriebsbewilligung des Kantons verfügen. Dies erscheint uns im Sinne der Qualitätssicherung und des Verkehrsschutzes wünschenswert. Allerdings müsste klargestellt werden, dass der Kanton St.Gallen damit über Art. 29 HFKG hinausgeht, d.h. das Bezeichnungsrecht weiter einschränkt als der Bund.

#### **Zu Art. 19, Zusammensetzung des Universitätsrates (S. 15 und 54 der Botschaft)**

Wir beantragen, die heutige Grösse des Universitätsrates (11 Mitglieder) beizubehalten. Die vorgeschlagene Reduktion auf 7-9 Mitglieder hat keinen ersichtlichen Vorteil, abgesehen von einer allfälligen, geringfügigen Kosteneinsparung. Der Universitätsrat soll politisch und gesellschaftlich breit abgestützt sein, damit er das Vertrauen in die HSG stärken und zu ihrer Akzeptanz in der Öffentlichkeit beitragen kann. Gerade vor dem Hintergrund der Skandale und Negativschlagzeilen der vergangenen Jahre wäre es falsch, den Universitätsrat in dieser Rolle zu schwächen.

In diesem Zusammenhang erscheint uns auch das Paradigma einer «Entpolitisierung» des Universitätsrates – das zwar nicht in der Botschaft, aber anderweitig postuliert wird – höchst fragwürdig. Es ist zweifellos legitim und weiterhin sinnvoll, dass bei der Zusammensetzung des obersten Organs einer staatlichen Einrichtung wie der HSG auf die angemessene Repräsentation der politischen Parteien geachtet wird. Im Übrigen müsste eine konsequente «Entpolitisierung» dazu führen, dass auch der Vorsitz des Universitätsrates nicht mehr bei einem Politiker resp. einer Politikerin liegt (was wir ebenfalls ablehnen würden). Als systemgerecht erachten wir die vorgesehene Regelung, wonach Wahl des Universitätsrates künftig durch die Regierung erfolgen und durch den Kantonsrat nurmehr genehmigt werden soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard  
Präsident

Sebastian Koller  
Politischer Sekretär